

**Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 12.03.2012 für Mitgliedsdienste des
Arbeitskreises privater Pflegevereinigungen in Bayern**

Anlage 1:

Leistungskomplexe für Leistungen ab 01.04.2012

Ein Leistungskomplex ist für jeden Pflegebedürftigen je Hausbesuch grundsätzlich nur einmal abrechenbar, auch wenn mehrere Leistungsinhalte darin genannt sind und Teilleistungen mehrfach innerhalb eines Hausbesuches erbracht werden. Dies gilt nicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Für ambulante Wohngemeinschaften können abweichende Regelungen vor Ort vereinbart werden

Leistungskomplex 1a Morgen- / Abendtoilette

Inhalt 1: Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 50 Punkte
Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken

Inhalt 2: Hilfe beim An- und/oder Auskleiden 50 Punkte

Inhalt 3: Teilwaschen 100 Punkte

Inhalt 4: Mund- und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege 50 Punkte

Inhalt 5: Rasieren 50 Punkte

Inhalt 6: Kämmen¹ 50 Punkte

Inhalt 7: Hautpflege² 50 Punkte

¹ Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur

² Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut (einzelne Körperteile oder ganzer Körper)

Komplexgebühr: 350 Punkte

Die Komplexgebühr kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte, abgerechnet werden.

Grundpflege

Leistungskomplex 1b

Haar- und/oder Nagelpflege

Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung

50 Punkte

Grundpflege

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 2a Zuschlag zu Leistungskomplex 1a</p>
--

Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex 1a abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.

150 Punkte

Grundpflege

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 2 b Ganzkörperwäsche als alleinige Leistung</p>

Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als **alleinige** Leistung erbracht wird.

250 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 3 Lagern / Mobilisierung

beinhaltet insbesondere :

1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung
2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche

100 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 4 a **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**

beinhaltet insbesondere :

1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke
2. Hilfe beim Essen und Trinken

Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

250 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 4 b **Verabreichung von Sondennahrung**

beinhaltet insbesondere :

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Anhängen des Applikationssystems
3. Aufrichten und Lagern
4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung
5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände
6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung

80 Punkte

Grundpflege

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 5 a Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung</p>
--

Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung

70 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 5 b

Stomaversorgung

beinhaltet insbesondere :

1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stomabeutels bei Anuspraeter
2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas
3. Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinien für die häusliche Krankenpflege)

50 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 6

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet insbesondere :

1. Hilfe beim An-/Auskleiden
2. Hilfe beim Treppensteigen

An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

70 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 7 Begleitung bei Aktivitäten

Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.)
Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche abrechenbar.

600 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 8 Beheizen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials
2. Beheizen

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.

90 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 9

Kleine hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet insbesondere:

1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung
2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar

50 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 10

Große hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet insbesondere:

Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im
Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar

250 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 11

Waschen der Wäsche und Kleidung

beinhaltet insbesondere :

1. Pflege der Wäsche
2. Einräumen der Wäsche

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar. Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 50 Punkte abgerechnet werden.

300 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 12 Einkaufen

beinhaltet insbesondere :

1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes
2. Einkaufen
3. Einräumen des Einkaufes

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.

150 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 13
Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der
Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

beinhaltet insbesondere :

1. Kochen
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich „Essen auf Rädern“ oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.

270 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 14
Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit in der
Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

beinhaltet insbesondere :

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal täglich, bei „Essen auf Rädern“ dreimal täglich abrechenbar

90 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 15

Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI

beinhaltet insbesondere :

1. Beratung des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen
2. Hilfestellung
3. Kurzmitteilung an die zuständige Pflegekasse mit dem Vordruck gemäß Anlage 3 bzw.
alternativ mit dem Bundesvordruck

Es ist der bundesweit gültige Vordruck zu verwenden.

Der Pflegedienst hat nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen Zeitaufwandes und unter Beachtung der in § 37 Abs. 3 SGB XI genannten Höchstbeträge die Vergütung festzusetzen, wobei eine schematische Festsetzung des gesetzlichen Höchstbetrages unzulässig ist.

Leistungskomplex 16a Erstbesuch

beinhaltet insbesondere :

1. Erstellung einer Pflegeanamnese
2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden
4. die Information über weitere Hilfen
5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel
6. die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen
7. das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
8. das Erstellen eines Pflegeplanes
9. die Organisation und Koordination der Pflege

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder bei Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar

600 Punkte

Leistungskomplex 16 b **Änderung der Pflegeplanung**

Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.

200 Punkte

Leistungskomplex 17

Alternativer Stundensatz Grundpflege (§ 4 Abs. 3)

Unter den nachfolgend genannten Einschränkungen kann anstelle der Leistungskomplexe 1a – 7 der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen der Grundpflege genannten Tätigkeiten – nach Stunden- bzw. Minutenwerten bis zu einem maximalen täglichen Zeitaufwand abgerechnet werden:

für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 1:	Bis zu 2 Stunden
für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 2:	Bis zu 4 Stunden
für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 3:	Bis zu 5 Stunden
für Pflegebedürftige/-n nach § 36 Abs. 4 SGB XI:	Bis zu 5 Stunden.

Die Vergütung beträgt:
je Stunde 30,00 €
je Minute 0,50 €

Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen Leistungskomplex nicht mehr abrechenbar.

Grundpflege

Leistungskomplex 18
Alternativer Stundensatz
Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
durch Dienstleistende nach dem
Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), FSJ,
Praktikanten

Unter den nachfolgend genannten Einschränkungen kann anstelle der Leistungskomplexe 1a – 7 der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen der Grundpflege genannten Tätigkeiten – nach Stunden- bzw. Minutenwerten abgerechnet werden, wenn diese durch Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder durch Personen im Rahmen von Praktika oder des Freiwilligen Sozialen Jahres erbracht werden:

Die Vergütung beträgt

je Stunde 9,98 €
je Minute 0,17 €

Dieser Leistungskomplex kann höchstens für 5 Stunden pro Kalendertag (49,95 €) abgerechnet werden. Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen Leistungskomplex nicht mehr abrechenbar

Grundpflege / Hauswirtschaftliche Versorgung